

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Kindergarten Unterschüpf

vom 22. Juni 2009

1. Änderung durch Satzung vom 28.06.2010 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2010
2. Änderung durch Satzung vom 02.05.2011 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2011
3. Änderung durch Satzung vom 07.05.2012 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2012
4. Änderung durch Satzung vom 29.05.2013 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2013
5. Änderung durch Satzung vom 02.06.2014 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2014
6. Änderung durch Satzung vom 22.06.2015 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2015
7. Änderung durch Satzung vom 18.07.2016 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2016
8. Änderung durch Satzung vom 24.07.2017 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2017
9. Änderung durch Satzung vom 25.06.2018 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2018
10. Änderung durch Satzung vom 17.06.2019 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2019
11. Änderung durch Satzung vom 27.07.2020 (§ 5 Gebührenhöhe), in Kraft seit dem 01.09.2020

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den städtischen Kindergarten Unterschüpf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Boxberg am 22. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Boxberg betreibt den Kindergarten Unterschüpf im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTagG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Kindergarten Unterschüpf mit Regelöffnungszeit bzw. verlängerter Öffnungszeit:
Regelkindergartengruppe: Betreuungszeit von insges. 33,75 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter ab 2 Jahren. Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit: Betreuungszeit von insges. 30,00 Std./Woche für Kinder im Alter ab 2 Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

Name des Sorgeberechtigten, Anschrift (Straße, Ort), Beginn der Benutzung der Einrichtung, Name des Kindes, Namen der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist

- *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührensschuldners*

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

	1-Kindfamilie €/Mt	2-Kindfamilie €/Mt	3-Kindfamilie €/Mt	4-Kindfamilie €/Mt
Kindergarten Unterschüpf mit Regelöffnungszeit bzw. verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1) für die Betreuung <u>über</u> 3-jähriger Kinder	175	136	93	59
Kindergarten Unterschüpf mit Regelöffnungszeit bzw. verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1) für die Betreuung <u>unter</u> 3-jähriger Kinder	255	216	173	139

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den städtischen Kindergarten Unterschüpf vom 22.06.1992 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.